

## Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey/ zu dieser Zeit von sich selbst/ vnd ohnerfucht/ gegen die Lastermäuler vnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

I. **B**esonders ist dieß gethan/ daß die Hohe Obrigkeiten/ Fürsten vnd Herren/ auff das Laster des schmähens vñ schändens von Ampts wegen/ auch ohne jemandens ersuchen/ zu inquiriren, vnd solches wohl vnd tapffer zu straffen/ so ist zu diesen vnsern Zeiten/ vnd vorab bey diesem Laster (da nichts gemeiners ist/ als daß einer den andern/ oder eine die andere/ Zauberer vnd Hexen schelten/ vnd sie dadurch mit vngebührlichem verdacht beladen) ja hoch vonnöthen/ daß die Obrigkeit sich auff machen/ diesem Vbel wehren vnd stöuren/ vnd also die famam publicam, d. i. das allgemeine Verhät/ welches nichts anders ist/ als die gemeine offenbare Luft/ von solcher schänderey als einem pestilenzischem Gift/ ihren Vnderthanen zum besten/ reinigen vnd säubern/ vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

## I.

2. Dieweil das schmähen vnd Lästern allzu sehr oberhand genommen/ vnd die Christliche Liebe nunmehr fast allerdingserloschen ist/ vnd von männiglichem ohne schewen geremmet vnd verletzert wird. Ich habe etliche Leute gehört/ die da gesagt haben: Daß dieweil in diesen Landen/ das schänden vnd schmähen männiglichem so vngestraft hinginge/ vnd man aber gleich-

wohl auff die famam, oder das gemeine Geschrey procedirete, sie lieber in Türckey wohnen wolten/ wann sie nur bey ihrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von ihnen sehr betrübder/ vnd haben ihnen zu verstellen gegeben/ daß mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde/ sie aber blieben bey ihrem propos:

Hierauff muß ich nicht vorbey gehen/ was sich kurz verrückter Zeit mit einem Stadt-Rathmeister zugeragen/ der war beschuldigt/ daß er in seinem Ampt vntrewlich verfahren wehre/ würde derwegen vom Magistrat vorgefordert/ vnd deswegen zur Rede gestellt/ was geschicht/ dieser zeucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu/ daß er von Hauff ziehet/ betraget sein Lands-Leute hien vnd wieder/ daß es ein Hauffen Zauberer seyen/ vnd bringts auch durch hülffers Hülff beym Fürsten dahin/ daß er zum Inquiretoren oder Commissarien vber dieselbige verordnet wird. Wie wolte sich einer heut zu Tage besser rechnen können.

## II.

Dieweil der Magistratus vber das La-ster der Zauberrey/ von sich selbst ohne Anflag der geleydigten Parthey/ inquiriret, so ist sie auch schuldig/ auff die giftige Mäuler vnd Lasterer/ welche alles vbel/ was sie nur auff einen erdencken können/ vngeschweret heraus speyen/ vnd dadurch dieselbe bößhafter Weise ins Geschrey vñ verdacht setzen/ ebener Massen von sich selbst zu inquiriren.

## III.

Dieweil die Obrigkeiten die famam oder das gemeine Geschrey so hoch achtet/

X

Daß

daß sie darauff nicht allein die Inquisition an Hand nehmen / sondern auch zur Verhaftung / vnd wie ich offtermahls gesehegar zur peinlichen Frage fortschreiten / (wie wohl sie mit dem Munde fürgeben / daß solches sich nicht gezieme) so sollen sie auch daran sein / daß sie die gifttze Zungen / welche ihren Giff / ihr Bediche vnd Lügen / vor einem gemein Beschrey auß geben / vnd vertauffen / auß dem Weg reumen / oder müßens ja gestehen / daß ihre Processen auß nichts als auß ein Hauffen ertichter Lügen gegründet seyen.

## IV.

6. Dieweil es einer Obrigkeit Ampt ist / beim Hexen Process alles dasjenige auß Seit zu schaffen / was dieselbe gefährlich od besoralich machen möchte / wie schon droben außgeführt / wofern aber nun dem vielfaltigen schänden vnd Lästern nicht gesteuert wird / kann dieser Process ohn Gefahr der vnschuldigen nicht geführt werden / gebühret demnach der Obrigkeit / solches Vbel von Ampts wegen zu straffen.

## V.

7. Wofern ein Obrigkeit diesem Schlangengiff der Lasterhaften Meuller nicht mit ernst vorbeiget / vñ denen eine Remme einleget / so ist kein ander Mittel / daß solchem Vbel gesteuert werde möchte. Es hetze zwar noch ein Mittel hierzu vorhanden sein können / wann nemlich die Prædication vnd Geistlichen das Schwerd des Geiffes welches ist das Wort Gottes / gegen diese Lastermenter zuetzen vnd weentlich gebrauchten. Aber es ist nunmehr so weit kommen / daß wan man diß Vbel außvorten wolte / würde es dahin kommen / daß Gott dasjenig was er vorzeiten

beim Propheten Ezech. c. 9. v. 6. gesagt wiederholen würde vnd sagen Faget aber an / an meinem Heyligthumb etc. dann in warheit es befinden sich etliche Geistliche vnd Mönche / da sie andere hierin straffen solten / je so Vngeseheid im Maule seind als andere / vnd denen selben wohl darinnen vorgehen.

Es thut mir in meinem Herzen wehe / 8. wann ich hören muß / daß etliche Geistliche Perfohen in deme / vñnd dadurch daß sie alles was solcher Gestalt vom vnderständigen Pöbel auß gegeben wird / vor ein Evangelium annehmen / vnd ohn weiteres nachsinnen von sich sagen / solcher Gestalt bey ihren Landsleuthen / als auch bey den Frembten ihren Vnderstand mercklich zu Tage thun / in deme sie / was nur Vbels / auß einigerley weise geschicht / solches so bald der Zauberey zu schreiben. Vnd diese seind die ersten die da ruffen vnd schreyen: Ey es sey kein zweiffel / daß solches von den Hexen herkomme / daß dasselbig Geschmeiß habe allzu weit vmb sich gefressen: Vñnd solcher Gestalt vermehren sie den bösen verdacht / da sie doch vielmehr diejenige sein solten / so diesem Vbel stewarten / vñnd denselben dempften. Folgens damit man sie nicht vor vnwissent haltē möchte / fins sie geschwind mit ihren exorcismis vnd Beschwerungen daher / weyhen die Häuser / henecken den Leuthen heilige Argency wieder den Teuffel oder Hexen an Hals / vñnd weiß ich in warheit nicht / ob nicht bißweilen viel Aberglaubens damit vnderlaufft / diß aber weiß ich wohl vñnd hab auch newlich erfahren / da sie bißweilē solche dinge geben vñnd gebrauchen / davon die Kirche ins gemein nicht gewußt / darbey

darbey geben sie dann hien vnd wieder in den Häusern vor / wie groß die Bosheit vnd der Anhang der Zauberer ist oder Hexen seye / vnd mangelt ihnen darbey an Fabulen vnd erdichteterem Geschwäs nichts. Ereget sich denn zu / daß es etwan mit dem Zufall ein natürliches Ding gewesen / vnd derselbige auch natürlicher Weise wieder verschwindet / so müßens dennoch ihre Beschwerden vnd angehenckte Sachen gerhan haben / darüber verwundert sich alsdann der gemeine Mann vnd Pöbel / verständige aber / welche an dieser der Geistliche Schwärzhafftigkeit vñ Weibergewäsch ein mißfallē haben / lachē dessen.

9. Wie soll oder kann man sich nun zu solchen Leuten versehen / daß die andere straffen solten / welche vor andere der Bestrafung selbst wohl würdig wehren? dannenhero mir nerolicher Zeit gesagt worden / daß ein Prædicant (wie dann deren einfältiger Tropffen vnder ihnen gefunden werden) in deme er so weitläufftig vñ vorwitzig herauf gestrichen / wie es so ein gefährlich Ding mit der Zauberey wehre / wie heimlich es vmb sich freise / vnd dß dadurch den Leuten auff vielerley Weise geschadet würde / er mit solchen seinen Gedancken vñ Märthein die ganze Statt dermassen erfüllte / daß keiner dem andern getrawet / sondern ihnen alles vnder einander verdächtig worden / zu grosser ihrer aller bestürzung / vnd trennung Menschlicher Liebe vnd Gemeinschaft.

## VI.

10. Findet man viel arme / vnanschenliche vnd verachte Weiblen / welche wann sie an ihren Ehren angegriffen werden / dasselbige entweder auß Armuth / oder Einfalt / oder Vnachtsambkeit / lieber

auff sich erweisen lassen müssen / als daß sie beschwegen Process vnd Rechtfertigungen vornehmen könnten. Zudem wann etwan vnachtsame vnverständige Kinder eine auß machen / vnd ein Hexe schelten / wer wolte sich damit ans Recht geben / dann da würden sich ihre Eltern darin mengen / jederman würde sagen / das müßten man denselben als Kindern verzeihen / vnd zu gut halten / inmerreist bleibt hiervon als ein flecken vnd Kleeck vbrig / welcher mit solchen Kindern endlich zum gemeinen Geschrey / auffwechset: Gebühret demnach der Obrigkeit / dß sie demselben von Ampt wegen vordarvet / vnd da sollen sie besondere Abschiede machen / vnd ein sehr sebarffe straff auß solche Lastermenter setzen / demnachst auff die selbige durch heimliche vñ bekannte auff sehr inquiriren / vnd welche darinnen erdayt werden / solche als bald zur verordneten Straff herziehen lassen.

## VII.

Seind schon etliche die sich ihre Ehr vñ guten Nahmen höher vnd mehr angelegt sein lassen / vnd derowegen wann sie etwan gescholten werden / beschwegen einen Process wieder den / Thäter anstellen / so ist doch nicht möglich daß sie sich solcher Gestalt entschuldigen könnten: Dann Gesche daß er den Process zurecht erhalt / so kompt er dannoch durch die Rechtfertigung vielmehr vnder die Leute / als wann ers stillschweigend verbissen hette / daher kompt dann / daß da er das geringstethun oder lassen solte / welches ihme zum vnguten gedeyt werden möchte / so ist stracks ein jeder her / vnd macht ihme die Gedancken / daß ob er zwar am recht die Sache erhalten / vnd From erkennet worden /

en / dennoch etwas darhinder sein müsse /  
 daß er also gescholten vñnd aufgetragen  
 worden: [Calumniare andacter semper a-  
 liquid hæret.] Allwege klebt etwas an / vñnd  
 ist vnmöglich daß solche Lasterung auß  
 dem Herzen vñnd dem Gedächtnuß der Mē-  
 schen so gar solte außwurckeln können / daß  
 sie nicht auff einen jedern auch den gering-  
 sten verdacht / wieder hervor müsse / vñnd  
 müssen solchen bösen schandhålsen auch die  
 mit erhalten / vñnd vor beschreyt gehalten  
 werden / deren dielquisitoren vñnd Com-  
 missarien sich bisweilen zur Inquisition  
 vber die beschreyte gebrauchten / dann daß  
 jemand gelästert / geschåndet oder geschmã-  
 het seye / das entfallet niemanden so leicht-  
 lich / daß aber der geschmãhete loß gespro-  
 chen / vñnd für fromm erkennet worden / de-  
 sen vergift ein jeder bald / oder gibt man  
 auch wohl dem Richter schuld / daß er auß  
 gunst oder vñnd gescheneck willen das Br-  
 theil also gefället habe: Dergleichen Exem-  
 pel fallen täglich für.

12. Vñnd hierzu kompt nun dieses / daß da  
 eine oder andere unmittelß wehrender  
 Rechtfertigung gefänglich angenommen /  
 vñnd torquirt wird / vñnd also andere besage  
 soll vñnd muß / so bekennen sie / auff die jent-  
 ge / welche solcher Gestalt ins geschrey kom-  
 men seind: Ist demnach eine armseltige  
 Zeit darin wir gerathen / dann schweigst du  
 still / so dich jemand einen Zauberer oder  
 Hexe heißt / so machstu dich eben dardurch  
 schuldig / daß du nicht widersprochen / vñnd  
 dich gerochen hast / legstu dich dargegen  
 auff / vñnd wild die Sache mit recht außfüh-  
 ren / so kompstu allen Menschen desto wei-  
 ter vñnd tieffer vnder die Zene / wills dem-  
 nach eine hohe Tortur seyn / daß die D-  
 brigkeiten auch ohner sucht / vñnd vor sich  
 selbst durch starck verpoente decreten vñnd

Edicten den schmãhungen vñnd leichtfertigen  
 Brtheilen der Vñnderrhanen che vñnd  
 bevor sie geschehen / vorbehalt / dasmit nicht  
 wann (wie bishero geschehen) dasselbige ein-  
 nem jeden vñngestraft abtrakt / es dahin  
 gerathe / daß niemand seine Vñnschuld be-  
 schügen oder verthåtigen könne.

### Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey /  
 wans rechtlicher Gebühr erwie-  
 sen wird / in dem exceptis oder  
 außgenommenen / vñnd solchen Las-  
 tern / welche vbel zu beweisen se-  
 hen / vor sich ein gnugsame Anzei-  
 ge zur Tortur seye?

12. **A**es haltens zwar viele Rechtsge-  
 1. larte vñnd Richter darvor / dann  
 der Clarus als er §. fin. quæst. 21. n. 1. ver-  
 ceterum nach der allgemeine Lehr vernem-  
 net / daß das gemeine Geschrey vor sich ein  
 gnugsames in iudiciũ zur folterung wehre /  
 sehet er diesen abfall himnach: Es könnte  
 auch wohl eine that / so gar heimlich  
 vñnd verborgen sein / daß das Ge-  
 schrey vor sich allein zur Tortur ga-  
 nugsam wehre / wie ich dann bisweis-  
 len gesehen / daß es also gehalten wor-  
 den. Diesem Claro folgt der Farin. quæst.  
 47. n. n. vñnd Menoch de præsumpt. lib. 1.  
 quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Bins-  
 feld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt  
 dz ein Richter in sehr grobẽ vñnd heimbo-  
 lichen Lastern eher zur Tortur schrei-  
 ten könne vñnd solle als in andern / sinte-  
 mahltz in geheim vñnd verborgen bezågen  
 wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen  
 werdẽ mag / vñnd sagt darbei / dz hierauf dieser